

Arbeitsfassung

der Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering (Friedhofsgebührensatzung -FGS-) vom 10. November 2016 mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 12.12.2018

Die Stadt Germering erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 1993, (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBI. S. 36) folgende Satzung:

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- 2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben und Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 3. Die Aufrechnung von Gebührenschulden mit anderweitigen Forderungen gegen die Stadt oder ihre Eigenbetriebe ist nicht zulässig.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

2. Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

1. Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering festgelegte Nutzungszeiten (vgl. § 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung):

a) Familiengrab überbreit, 4 Plätze	1.200, Euro
b) Familiengrab, normalbreit, 4 Plätze	1.050, Euro
c) Reihengrab, 2 Plätze	650, Euro
d) Sondergrab und Gruft	1.450, Euro
e) Urnengrab, groß	600, Euro
f) Urnengrab, klein	450, Euro
g) Kindergrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	301, Euro

Urnennischen, Waldfriedhof

,	Ersterwerb / Wiedererwerb
h) Urnennischen, 2 Plätze	600, € / 450, €
(inkl. Granitplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb	
i) Urnennischen, 4 Plätze	790, € / 520, €
(inkl. Bronzeplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	
j) Urnennischen, 6 Plätze	1.075, € / 670, €
inkl. Bronzeplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	
k) Urnennischen, 8 Plätze (inkl. Bronzeplatte ohne Beschriftung)	1.330, € / 790, €
(inkl. Bronzeplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	

Urnennischen, Friedhof St. Martin

	Ersterwerb	/	Wiedererwerb
I) Urnennischen, 2 Plätze (ohne Platte aus Bronze bzw. Edelstahl in Feld 8)	450,€	/	450,€
m) Urnennischen, alt, 4 Plätze (ohne Platte)	520,€	/	520,€
n) Urnennischen, neu, 4 Plätze (inkl. Muschelkalkplatte ohne Beschriftung beim Ersterwerb)	680,€	/	520,€

Sonstige Urnengräber (anonyme Urnengräber und Urnengräber unter Bäumen)

o) Anonymes Urnengrab im Urnenfeld (einmalige Gebühr) 240,--(bei einer anonymen Urnenbestattung nach Ablauf der Ruhezeiten wird keine Grabgebühr erhoben)

p) Urnengräber unter Bäumen:

aa) Einzelurnengrab	zzgl. Bronzeplatte (vgl. cc))	320€
bb) Partnergräber (Belegung mit 2 Urnen)	zzgl. 2 Bronzeplatten (vgl. cc))	640€
cc) je Bronzeplatte (mit gegossener Beschri	ftung inklusive Montage)	320 €

Hinweis zu den Urnennischen / Urnengräber unter Bäumen:

Beim Ersterwerb von Urnennischen und -stelen fallen zusätzliche Kosten für die Stadt für die notwendigen Abdeckplatten aus Bronze, Stein oder Granit an, soweit diese von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Daher ist die Gebühr beim Wiedererwerb einer Grabstätte geringer).

q) Urnenerdkammergräber, 2 Plätze	(neu ab 01.01.2019)	450,€
zzgl. Steinplatte (ohne Beschriftung) – fällt beim Ersterwerb an	160 €

2. Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsgemäße Nutzungszeit (vgl. § 23 Friedhofs- und Bestattungssatzung: 10 Jahre) zu entrichten. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte (vgl. §§ 16 Abs. 2 und 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) wird ein der Verlängerungszeit entsprechender Anteil der nach Abs. 1 anfallenden Grabgebühr erhoben. Dies gilt für alle Bestattungsarten. Beim Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechts (§§ 16 Abs. 6 und 23 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) ist die Grabgebühr nach der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensatzung zu entrichten. Eine Rückerstattung von Grabgebühren beim Verzicht auf ein bestehendes Grabnutzungsrecht erfolgt nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:

1. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses	150, Euro
 Aufbahrung einer Leiche im Leichenhaus einschließlich Öffnen und Schließen des Schaugangs, Annahme von Blumen und Kränzen, Grundausstattung mit Trauer- schmuck 	20, Euro
 das vorübergehende Einstellen einer Leiche im Leichen- haus (Hinterstellung) je angefangenen Tag 	35, Euro
Benutzung von Kühlsarkophagen (Klimatruhen) je angefangenem Tag	20, Euro
die Benutzung des Sezierraums eines Leichenhauses einschl. Reinigung	260, Euro
6. die Benutzung einer städtischen Aussegnungshalle	160, Euro
7. die Benutzung eines städtischen Leichenhauses anlässlich einer Urnenbeisetzung für die Dauer von bis zu 15 Minuten, wenn bereits eine Gebühr nach Ziff. 6. angefallen ist	40, Euro
8. Erdbestattung in Einzel-, Familien oder Sondergrab bis zu einer Bestattungstiefe von 2,50 m einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Transport des Sargs zum Grab, Graböffnen, Beisetzungsakt und Grab- schließen, Tätigkeit der Sargträger	200, Euro
9. Abfuhr überschüssigen Erdmaterials	50, Euro
 Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten Lebensjahr, Bestattungstiefe bis 1,40 m, einschließlich Aufbahrung in der Aussegnungshalle, Transport des Sargs zur Grabstätte, Beisetzungsakt und Grabschließen, Tätigkeit der Sargträger 	100, Euro
11. Urnenbeisetzung in einem Erdgrab oder einer Urnenische Transport der Urne zur Grabstätte, Öffnen der Grabstätte, Beisetzungsakt und Schließen der Grabstätte, Tätigkeit der Urnenträger	30, Euro
12. Benutzung des Verabschiedungsraumes (im Friedhof St. Martin):	80, Euro

§ 6 Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen

Leichenausgrabung, Entnahme von Gebeinen oder Gebeine- resten	200, Euro
je weitere Leichenausgrabung aus demselben Grab je weitere Entnahme von Gebeinen aus demselben Grab	80, Euro 52, Euro
2. Wiederbestattung von Leichen	200, Euro
3. Wiederbestattung von Gebeinen oder Gebeineresten	100, Euro
Urnenausgrabung aus einem Erdgrab, Urnenverlegung aus einer Urnenische	30, Euro
je weitere Urne aus derselben Grabstätte	10, Euro
Wiederbestattung von Urnen in Erdgrab, Urnennische oder anonymes Urnengrab	30, Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

Fundamentbereitstellungskosten	
a) für Kinder-, Urnen- und Einzelgräber	80, Euro
b) für die übrigen Grabstätten	150, Euro

Für Fundamente, die im Eigentum der derzeitig an einer Grabstätte nutzungsberechtigten Personen stehen, wird bis zum Wechsel der nutzungsberechtigten Person keine Gebühr erhoben.

Verwaltungsgebühren a) Allgemeine Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen	35, Euro
 (fällt bei Erwerb und Verlängerung von Grabnutzungsrechten nicht an) b) Exhumierungen c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 	35, Euro 25, Euro
 c) Schreibgebühren für die Ausfertigung einer Graburkunde, die Umschreibung und die Verlängerung eines Grab- nutzungsrechts 	10, Euro
d) Beisetzungsbewilligung für Urnenbeisetzung	3, Euro

3. Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu bemessen.

§ 8 Härtefallklausel

Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Stadt Gebühren im Einzelfall auf Antrag ermäßigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering vom 13.11.2000, geändert durch Änderungssatzungen vom 12.11.2003, 14.11.2005, 03.09.2007, 27.05.2009, 20.07.2010 und 16.03.2011 außer Kraft.

Germering, den 10. November 2016

Andreas Haas Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungsneuerlass wurde im Amtsblatt (GA) vom 17.11.2016 veröffentlicht durch Niederlegung; §4 wurde vollständig abgedruckt (=geänderte Grabgebühren); Bekanntmachung zusätzlich an Amtstafeln ab 16.11. für 4 Wochen